



Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 140

Inhalt: Bekanntmachung zum Schutze der Mieter. S. 659. — Anerkennung für den Verfall von den Einigungsämtern. S. 661. — Bekanntmachung über Druckerbe. S. 662. — Bekanntmachung über Druckerbe. S. 664. — Bekanntmachung über Schadhandelsgesellschaften. S. 666. — Bekanntmachung, betreffend den Abfall von Zeitschriften. S. 670.

(Nr. 5963) Bekanntmachung zum Schutze der Mieter. Vom 26. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Ist im Bezirk einer Gemeindebehörde ein Einigungsamt errichtet (§ 1 der Verordnung, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914, Reichs-Gesetzbl. S. 511), so kann die Landeszentralbehörde das Einigungsamt ermächtigen,

1. auf Anrufen eines Mieters über die Wirksamkeit einer nach dem 1. Juni 1917 erfolgten Kündigung des Vermieters, über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses und ihre Dauer sowie über eine Erhöhung des Mietzinses im Falle der Fortsetzung zu bestimmen,
2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufzuheben.

Die Erteilung der Ermächtigung ist von der Gemeindebehörde in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 2

Der Antrag des Mieters (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) ist unverzüglich, nachdem die Kündigung ihm zugegangen ist, oder wenn die Ermächtigung nach § 1 später erteilt ist, unverzüglich nach der Bekanntgabe der Erteilung (§ 1 Abs. 2) zu stellen.

Reichs-Gesetzbl. 1917.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Juli 1917.